

Beschlüsse des Stadtrates

Der Stadtrat der Stadt Gefell hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

Anzahl der Stadtratsmitglieder: 15

Anwesende Stimmberechtigte: 10

Beschluss: *Beschluss Nr.: 026-2017*

Das Beschlussprotokoll der Stadtratssitzung vom 31.07.2017 öffentl. Teil wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja- Stimmen
 0 Nein- Stimmen
 1 Enthaltung

Beschluss: *Beschluss Nr.: 027-2017*

Der Stadtrat der Stadt Gefell beschließt, auf der Grundlage des § 57 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja- Stimmen
 0 Nein- Stimmen
 0 Enthaltungen

Beschluss: *Beschluss Nr.: 028-2017*

Der Stadtrat der Stadt Gefell beschließt, auf der Grundlage des § 62 ThürKO, den Finanzplan mit zugehörigem Investitionsprogramm für die Jahre 2017-2020 in öffentlicher Sitzung.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja- Stimmen
 0 Nein- Stimmen
 0 Enthaltungen

Beschluss: *Beschluss Nr.: 029-2017*

- 1. Für den im Lageplan Stand September 2017 dargestellten, östlich der Schleizer Straße in der Ortslage von Gefell gelegenen Bereich, wird nach § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt.**

**Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird vom Vorhabenträger,
der Firma Ratisbona Gradl & Co.KG, Industriepark Ponholz 1,**

93142 Maxhütte- Haidhof, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Gradl, ausgearbeitet. Beauftragtes Planungsbüro ist die KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH aus Mellingen.

Betroffen sind Teilflächen der Flurstücke 251/12, 251/10 und 251/8 der Flur 3 der Gemarkung Gefell.

- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt.**
- 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt werden kann, werden entsprechend § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB beteiligt.**
- 4. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt.**
- 5. Der Aufstellungsbeschluss wird entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.**

Begründung:

I. Anlass der Planung

Der Vorhabenträger,

*die Firma Ratisbona Gradl & Co.KG, Industriepark Ponholz 1,
93142 Maxhütte- Haidhof, vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Gradl,*

stellte den Antrag, auf dem o.g. Flurstück einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entwickeln, um die Errichtung eines Lebensmittelmarktes zu ermöglichen.

Konkret sollen ausschließlich Nutzungen zugelassen werden, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Das Vorhaben dient der Grundversorgung der Stadt Gefell und ihres Umlandes. Gefell ist gemäß Regionalplan Ostthüringen, gemeinsam mit den Städten Hirschberg und Tanna, als funktionsteiliges Grundzentrum eingestuft und hat anteilig die Grundversorgung im Grundversorgungsbereich zu sichern. Das Plangebiet befindet sich in integrierter Lage und ist verkehrstechnisch günstig an der B2 gelegen.

Das vom Vorhabenträger beabsichtigte Bauvorhaben „Lebensmittelmarkt Schleizer Straße“ entspricht nicht der aktuellen Rechtslage des § 34 BauGB/ § 35 BauGB. Es müssen deshalb die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geschaffen werden.

Der Vorhabenträger ist bereit, für das Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen einen mit der Stadt abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan auf eigene Kosten auszuarbeiten und sich zur Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und zur Realisierung des Bauvorhabens innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten in einem Durchführungsvertrag zu verpflichten.

II. Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des vorgenannten Bauvorhabens geschaffen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja- Stimmen
0 Nein- Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss: *Beschluss Nr.: 030-2017*

Der Stadtrat der Stadt Gefell billigt den vorliegenden Entwurf der Ergänzungssatzung „Langgrün-Fallgatter“ in der Gemeinde Langgrün nebst Begründung in der Fassung vom 20. November 2017. Der Stadtrat beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfs nebst Begründung in der o.g. Fassung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja- Stimmen
0 Nein- Stimmen
0 Enthaltungen

Nicht öffentlicher Teil:

Anzahl der Stadtratsmitglieder: 15
Anwesende Stimmberechtigte: 10

Beschluss: *Beschluss Nr.: 031-2017*

Das Beschlussprotokoll der Stadtratssitzung vom 31.07.2017 nicht öffentl. Teil wird genehmigt. Der Grund für die Geheimhaltung ist für folgende Tagesordnungspunkte weggefallen:

Beschluss Nr.: 021-2017

Beschluss Nr.: 023-2017 (ohne Preisangabe)

Beschluss Nr.: 024-2017 (ohne Preisangabe)

Beschluss Nr.: 025-2017 (ohne Preisangabe)

Abstimmungsergebnis: 9 Ja- Stimmen
0 Nein- Stimmen
1 Enthaltung

Beschluss: *Beschluss Nr.: 032-2017*

Der Stadtrat der Stadt Gefell beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr.008-2017 vom 04.04.2017.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja- Stimmen
0 Nein- Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss: *Beschluss Nr.: 033-2017*

Der Stadtrat der Stadt Gefell beschließt, die Mittel aus dem KInvFG für Fassadendämmung in den Kindergärten Langgrün und Gefell einzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja- Stimmen
 0 Nein- Stimmen
 0 Enthaltungen

Beschluss: *Beschluss Nr.: 034-2017*

Der Stadtrat der Stadt Gefell stimmt einer Gebührenerhöhung der Elternbeiträge in den Einrichtungen Gefell, Dobareuth und Langgrün, die sich in der Trägerschaft der Volkssolidarität Regionalverband Oberland e.V. befinden, ab dem 01.02.2018 laut Variante 1 zu.

Der Träger wird beauftragt, die Gebührenerhöhung zum 01.02.2018 umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja- Stimmen
 2 Nein- Stimmen
 0 Enthaltungen

Beschluss: *Beschluss Nr.: 035-2017*

Der Stadtrat der Stadt Gefell beschließt, die Mittel aus der Unterhaltung der Gemeindestraßen für die Baumaßnahme „Oberflächenerneuerung Straßenreuth/Gebersreuth“ zu verwenden.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja- Stimmen
 0 Nein- Stimmen
 0 Enthaltungen

Beschluss: *Beschluss Nr.: 036-2017*

Der Stadtrat der Stadt Gefell beschließt die Schließung der Bibliothek ab dem 01.01.2018.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja- Stimmen
 0 Nein- Stimmen
 0 Enthaltungen

Beschluss: *Beschluss Nr.: 037-2017*

Die Stadt Gefell verkauft eine Fläche von ca. 2 qm des Flurstückes 658 der Flur 2 in der Gemarkung Blintendorf mit einer Gesamtfläche von 2 qm zum Preis von€/ qm an Frau Renate Militzer, wohnhaft in Blintendorf 46, 07926 Gefell.

Die Kosten der Eigentumsübertragung und der Vermessung trägt der Käufer. Der Stadtratsbeschluss vom 31.07.2017, *Beschluss Nr.: 022-2017* wird aufgehoben

Abstimmungsergebnis: 10 Ja- Stimmen
 0 Nein- Stimmen
 0 Enthaltungen

Beschluss: *Beschluss Nr.: 038-2017*

Die Stadt Gefell verkauft eine Teilfläche von ca. 630 qm des Flurstückes 268/6 der Flur 0 in der Gemarkung Langgrün mit einer Gesamtfläche von 2.188 qm zum Preis von €/qm an Herrn Jens Müller, wohnhaft in Langgrün 47, 07926 Gefell. Die Kosten der Eigentumsübertragung und der Vermessung trägt der Käufer.

Der Stadtratsbeschluss vom 22.11.2016, Beschluss Nr.: 031-2016 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: 0 Ja- Stimmen
 10 Nein- Stimmen
 0 Enthaltungen

Der Beschluss wurde abgelehnt.

Beschluss: *Beschluss Nr.: 039-2017*

Die Stadt Gefell verkauft das Flurstück 212/25 der Flur 3 in der Gemarkung Gefell mit einer Gesamtfläche von ca. 118 qm zum Preis von..... €/ qm an Herrn Denny vom Dorff und Herrn Benjamin Schulz, beide wohnhaft Lobensteiner Straße 16, 07926 Gefell, zu je $\frac{1}{2}$. Die Kosten der Eigentumsübertragung und der Vermessung tragen die Käufer.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja- Stimmen
 0 Nein- Stimmen
 1 Enthaltung